

Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **31 (1971-1972)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Amtlicher Teil

Anspruchsberechtigung der Volksschullehrer auf Kinderzulagen

Gestützt auf ein Gutachten des Bundesamtes für Sozialversicherung haben wir anfangs 1971 die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden angewiesen, mit Wirkung ab 1. Januar 1971 allen Volksschullehrern, unabhängig von der effektiven Schuldauer in der Gemeinde, die Kinderzulagen für das ganze Kalenderjahr auszurichten. Dies unter dem Vorbehalt, dass während der Ferienzeit nicht bereits ein Anspruch auf diese Zulage bei einem anderen Arbeitgeber besteht (vgl. Schulblatt Nr. 5/1971).

In einer Entscheidung vom 22. Oktober 1971, mitgeteilt am 11. November 1971, hat das kantonale Verwaltungsgericht diese Auffassung nicht geteilt. Da der Anspruch auf Kinderzulagen vom Lohnanspruch

und nicht von der Dauer des Anstellungsverhältnisses abhängt, bestehe während der nicht entlohnten schulfreien Zeit auch kein Anspruch auf Kinderzulagen seitens der Arbeitgebergemeinde.

Aufgrund des vorerwähnten Urteils ist somit zu beachten, dass Lehrer mit weniger als 40 Schulwochen bei ihrem Arbeitgeber nur für die Dauer der effektiven Schulzeit Anspruch auf Kinderzulagen erheben können. Während der schulfreien Zeit fällt hier der Anspruch dahin, es sei denn, der Lehrer ist in dieser Zeit bei einem Arbeitgeber tätig und entlohnt und demzufolge auch anspruchsberechtigt auf die Kinderzulage.

Chur, 7. Dezember 1971

Finanz- und Militärdepartement